



Bundesverfassungsgericht

- Präsidialrat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Mission Jean Baptiste
Herrn Andreas Klamm
c/o Schillerstraße 31
67141 Neuhofen

Aktenzeichen
AR 6492/09
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Zirk

☎ (0721)
9101-502

Datum
01.10.2009

Ihr Telefax vom 21. September 2009

1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Klamm,

das Bundesverfassungsgericht kann nur im Rahmen seiner durch Gesetz festgelegten Zuständigkeit tätig werden. Danach kann der einzelne Bürger das Bundesverfassungsgericht allein mit der Verfassungsbeschwerde (nicht: Petition oder Antrag) anrufen, über deren Zulässigkeitsvoraussetzungen Sie das vorsorglich beigelegte Merkblatt unterrichtet.

Wie Sie daraus ersehen, setzt die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde die Behauptung des Beschwerdeführers voraus, durch einen konkreten Akt der öffentlichen Gewalt (Handlung oder Unterlassung) in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Das schließt ein, dass der Akt geeignet sein muss, den Beschwerdeführer selbst, unmittelbar und gegenwärtig in seiner grundrechtlich geschützten Rechtsposition zu beeinträchtigen.

Soweit Sie sich mit Ihrer Eingabe gegen „einen iranische Christen und einen Musiker aus dem Iran betreffenden Ablehnungsbescheid des Bundesamts für Flüchtlinge und Migration, Außenstelle Karlsruhe“ wenden, ist darauf hinzuweisen, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen konkret zu bezeichnende und vorzulegende hoheitliche Entscheidungen nur durch die von diesen Entscheidungen unmittelbar betroffenen Personen selbst erhoben werden kann.

Die rechtliche Möglichkeit, eine vermeintliche Grundrechtsverletzung allgemein und ohne eigene Verletzung zu rügen, ist dem einzelnen Bürger durch die Verfassungsbeschwerde nicht gegeben, da das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht die so genannte Popularklage nicht zugelassen hat.

Zudem müssten die Betroffenen in der vorgetragenen Asylangelegenheit zunächst den zulässigen Rechtsweg vor den zuständigen Fachgerichten beschreiten und erschöpfen, bevor sie bei Vorliegen der sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen fristgerecht, d.h. innerhalb eines Monats seit Verkündung bzw. Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung (§ 93 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG), jeweils eine eigene Verfassungsbeschwerde erheben könnten.

Soweit Sie ferner den Erlass einer einstweiligen Anordnung anstreben, könnte diese nur unter den Voraussetzungen des § 32 BVerfGG beantragt werden, d.h. ein zulässiges Verfassungsbeschwerdeverfahren müsste anhängig sein oder die Möglichkeit bestehen, ein solches in Gang zu bringen (stRspr). Diese Voraussetzungen dürften jedoch aus den o.g. Gründen nicht vorliegen.

Hierzu und zu Ihren Anträgen auf „Aussetzung aller geplanter Abschiebungen von Menschen aus dem Iran“ und auf einen „Allgemeinen Abschiebe-Stopp für Flüchtlinge und asylsuchende Menschen aus dem Iran“ ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens auf Antrag des einzelnen Bürgers nicht tätig werden kann. Es kann insbesondere nicht in die Verfahren anderer Behörden eingreifen und diesen Weisungen erteilen oder die von Ihnen vorgetragene Angelegenheit allgemein überprüfen.

Sie werden daher um Verständnis gebeten, dass auf Ihre Eingabe vom Bundesverfassungsgericht nichts Weiteres veranlasst werden kann (vgl. §§ 60, 61 GOBVerfG bzw. Abschnitt VIII des anliegenden Merkblatts).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Maier
Oberregierungsrat

Beglaubigt

Braune

Regierungsangestellte



